KANTON
LUZERN

QR Code Online Formular

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.lu.ch

Familiennachzug durch Schweizer Staatsangehörige

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 42 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 47 AIG, Art. 51 Abs. 1 AIG, Art. 52 AIG, Art. 62 Abs. 1 lit. a und b AIG, Art. 63 AIG

2. Personenkreis

In der Schweiz wohnhafte Schweizer Staatsangehörige können in erster Linie folgende Personen nachziehen:

- Ihre Ehegattin/ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin/ihren eingetragenen Partner
- ledige Kinder unter 18 Jahre

2.1. Ehegattinnen/-gatten bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner

Die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner von Schweizer Staatsangehörigen haben, sofern sie mit diesen zusammenwohnen, grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Vorausgesetzt wird das Bestehen einer in der Schweiz rechtlich anerkannten Ehe bzw. einer in der Schweiz anerkannten, rechtsgültig eingetragenen Partnerschaft.

2.2. Kinder unter 18 Jahren

Sinn und Zweck des Familiennachzugs ist es, das familiäre Zusammenleben zu ermöglichen. Deshalb ist die Bewilligung zum Familiennachzug an die Bedingung geknüpft, dass im Familiennachzug einreisende Kinder bei ihren Eltern wohnen werden.

2.3. Weitere Familienangehörige

Weitere ausländische Familienangehörige können nur nachgezogen werden, wenn diese im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit welchem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde (EU-/EFTA-Staaten). Als weitere Familienangehörige gelten:

- der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird

Auch diesen Familienangehörigen wird die Aufenthaltsbewilligung nur erteilt, wenn sie bei ihren in der Schweiz lebenden Familienangehörigen wohnen werden.

3. Voraussetzungen

3.1. Fristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Diese Fristen beginnen bei Schweizerinnen und Schweizern mit deren Einreise in die Schweiz oder der Entstehung des Familienverhältnisses.
Beim Nachzug der oben in Ziff. 2.3. erwähnten weiteren Familienangehörigen gibt es keine Fristen.

3.2. Gemeinsame Wohnung

Es muss eine Wohnung vorhanden sein, welche die Gesamtfamilie tatsächlich beherbergen kann. Gemäss Praxis des Kantons Luzern gilt eine Wohnung dann als angemessen, wenn die Zahl der Familienmitglieder minus 1 der Zimmeranzahl entspricht.

3.3. Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

Kein Anspruch auf Familiennachzug besteht, wenn der Anspruch rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird (z.B. bei Scheinehe), wenn falsche Angaben im Bewilligungsverfahren gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen werden, wenn die nachzuziehende Person zu einer längerfristigen

Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet wurde, wenn die nachzuziehende Person in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere Sicherheit gefährdet, wenn die nachzuziehende Person oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist oder wenn gegen die nachzuziehende Person eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.

4. Vorgehen

Unterschriebenes Gesuchsformular 3 vollständig ausgefüllt und mit allen darauf erwähnten Beilagen, **in Kopie**, beim Amt für Migration einreichen.

Familienangehörige, welche nicht EU/EFTA-Staatsangehörige sind, haben zusätzlich ein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) auf der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen und den Ausgang des Verfahrens im Ausland abzuwarten (mit Ausnahme von Staatsangehörigen von Australien, Brunei, Grossbritannien, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur). Dem persönlichen Einreisegesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug im Original mit deutscher Übersetzung und Apostille beizulegen.

Familienangehörige, welche im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz über eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder ein gültiges Visum eines Mitgliedstaats des Schengener Übereinkommens verfügen, müssen kein persönliches Einreisegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) einreichen.

Bei den in Ziff. 2.3. erwähnten weiteren Familienangehörigen sind zusätzlich ein Verwandtschaftsnachweis (z.B. Geburtsurkunde, Familienausweis) und ein Nachweis des vorgängigen Daueraufenthalts in einem EU-/EFTA-Staat (Wohnsitzbestätigung, Kopie Ausländerausweis etc.) beizulegen. Zudem sind die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen zu belegen (z.B. mit Bankauszügen). Es ist ferner mittels aktuellen Belegen zu Einkommen und Vermögen nachzuweisen, dass auch zukünftig Unterhalt gewährt werden kann. Ausserdem ist eine schriftliche Erklärung der gesuchstellenden Person einzureichen, wonach sie sich verpflichtet, auch zukünftig für den Unterhalt der nachzuziehenden Person aufzukommen.